

Nachdem auch des kominers vnd vorbots halben / so auff
das gehawene erzt pflegt zugescheen / manchfeldige irrung vnd
weitleufftigkeit / pflegt fürzufallen / So sol es hinfürder domit
also gehalten werden / das der Berckmeister den kominer odder
vorbot / do das erzt gekümmert oder vorboten wirdt / dem steiger
selbst sol ansagen / vnd darüber dem parte / so solchen kominer
oder vorbot gesucht / einen zettel gebē / krafft / welcher / das silber
in vnsern Zehenden sol geantwort werden / vnd nichts dauon /
dann Bergk vnd hüttenkost / bis zu austrag der sachen / folgen /
vnd soll des ansagens halben / bey des Berckmeisters aussage
bleiben.

Der Cvj. Artikel.

Wie die parteyen zu recht zuuorfassen /
vnd mit den setzen / zuuorfaren sein sol.

Es auch die Bercksachen / so in guten vber angewantē fleis
vnserer obgemelten Amptleuthe / nicht mögen entscheiden
werden / vnd zu recht gedeyen / durch die part / auch derselbē
Procuratores / zu zeitten in mutwilligē vorzug gestellt / dardurch
die parteyen in vorgebliche vnkosten / scheden vnd expens gefurt /
Auch das gemeine Berckweg / mercklich dardurch verhindert
wirdt / So ordenen vñ setzen wir / solchs zuuorkomen / Das alle
Bercksachen / so zu Recht gedeyen / nachfolgender weise / sollen
zu rechtlichem austrage vorfast werden / Also / das ein jeder
part / nach der vorfassung vierzehen tage / sich mit Advocaten /
Procuratorn / vnd andern zuschicken / zeit vnd frist haben sollen /
Vnd nach ausgang der vierzehen tag / soll der kleger auff den
nechsten tag darnach / seine klag gezwiefacht einlegen / dargegen
der beflagte sein antwort / oder ander Rechtliche notturfft / auch
L ij in einem